

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Durlacher Wochenblatt. 1829-1920 1835**

13 (26.3.1835)

# Durlacher Wochenblatt.

Donnerstag

N<sup>ro.</sup> 13.

den 26. März 1835.

## Höchstlandesherrliche Verordnung.

Verbot des tragens der Waffen betr.  
Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen.

Auf den Vortrag Unseres Ministeriums des Innern, wornach die Führung und das Tragen verborgener Waffen auf eine die öffentliche Sicherheit bedrohende Weise überhand genommen hat, finden Wir Uns veranlaßt zu verordnen:

Art. 1. Verborgene Waffen, namentlich Windbüchsen, in Form eines Stocks mit abgeschraubtem Kolben, Abschraubgewehre jeder Art und Stockstinten, desgleichen Dolche und dolchartige Messer, wie auch Stöcke, welche Stilets oder Degen in sich fassen, dürfen künftig weder öffentlich noch versteckt getragen werden.

Art. 2. Ausgenommen von diesem Verbot sind Reisende jeder Art, wenn sie sich als solche ausweisen können, und so lang sie unter Wegs sind.

Art. 3. Derjenige, welcher gegen dieses Verbot handelt, verfällt neben der auf den gesetzwidrigen Gebrauch solcher Instrumente gesetzten Strafe, in eine polizeiliche Strafe von Zehn Gulden oder eine zehentägige bürgerliche Arreststrafe. — Nebstdem hat die Polizeibehörde diese Gewehre und Waffen zerschlagen oder auf andere Weise unbrauchbar machen zu lassen.

Der Recurs geht an die Regierung, welche in letzter Instanz zu entscheiden hat.

Art. 4. Von der in dem vorstehenden Artikel bestimmten Strafe hat jeder Anzeiger, die Gendarmen davon nicht ausgeschlossen, die Hälfte als Anzeigegebühr zu beziehen.

Wird statt Geld-, Gefängnißstrafe erkannt, so erhält der Anzeiger den Antheil des Betrages der Geldstrafe aus der Amtskasse.

Unser Ministerium des Innern beauftragt Wir mit dem Vollzug dieser Verordnung. Gegeben in Unserem Staatsministerium zu Karlsruhe den 5. März 1835.

Leopold.

Winter.

Auf höchsten Befehl

Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:  
Büchler.

Sämmtliche Bürgermeisterämter werden andurch beauftragt, vorstehende höchste Verordnung sogleich den Gemeinden und dem Polizeipersonale zu publiciren, und für den genauen Vollzug zu sorgen.

Durlach den 20. März 1835.

Großherzogliches Oberamt.

## Ministerielle Verordnung.

Die Bestandverträge über die Liegenschaften von Minderjährigen und Entmündigten betr.

Zur Beseitigung der Verschiedenheit des, hinsichtlich der Bestandverträge über das unbewegliche Eigenthum der Minderjährigen und Entmündigten bestehenden Verfahrens findet man sich veranlaßt, diejenigen Grundsätze, welche in dem größten Theile des Landes beobachtet werden, als der bestehenden Gesetzgebung gemäß, da sich das zweite Einführungsedit zum Landrechte (§. 5.) für die fortdauernde Gültigkeit der alten Pflegschaftsordnung ausgesprochen hat — zur allgemeinen Nachachtung für Vormünder, Pfleger und obervormundschaftliche Stellen hiermit bekannt zu machen:

§. 1. Soll unbewegliches Eigenthum der Minderjährigen oder Entmündigten in Bestand gegeben werden, so muß dieß in der Regel unter Mitwirkung eines Waisenrichters, in öffentlicher Versteigerung geschehen, ohne daß es hierbei der obervormundschaftlichen Genehmigung bedarf.

§. 2. Es kann jedoch der Vormund oder Pfleger jede Vermietung, welche nur auf vierteljährige oder kürzere Aufkündigung geschieht, durch Privatvertrag vornehmen.

§. 3. Gleichfalls kann er unbeträchtliche Güterstücke aus freier Hand verpachten, jedoch nur mit Einwilligung eines Waisenrichters. Bei einer Meinungsverschiedenheit zwischen dem Waisenrichter und Vormund oder Pfleger, ist obervormundschaftliche Entscheidung einzuholen.

§. 4. Will der Vormund oder Pfleger in andern als den im §. 2. und 3. bezeichneten Fällen einen Bestandvertrag aus freier Hand abschließen, so kann dieses nur nach vorgängiger Prüfung und Bestätigung von Seiten der obervormundschaftlichen Behörde, in erster Instanz des Amtes, im Recurswege der Regierung, geschehen.

§. 5. Bei Abhör der Pflegerechnungen wird der betreffenden Behörde zur Pflicht gemacht, über die Beobachtung dieser Vorschriften von Seiten der Vormünder und Pfleger zu wachen, insonderheit in den Ausnahmefällen des §. 2. und 3. die Angemessenheit des Pacht- oder Miethzinses zu prüfen, und bei Auffindung von Anständen auf geeignetem Wege Abhilfe zu erwirken.

Karlsruhe den 6. März 1835.

Justizministerium.  
von Gulat.

vdt. H. Lamey.

Die Bürgermeisterämter werden aufgefordert, die obenstehende höchste Ministerialverfügung sämmtlich

chen Pflägern zu verkünden und den Waisengerichten in Abschrift zuzuflecken, auch sich selbst darnach zu richten, wie man seither nach den nämlichen Grundsätzen hier sich gerichtet hat.

Durlach den 22. März 1835.  
Großherzogliches OberAmt.

#### Bekanntmachung.

Die Anschaffung der Impresen zu den Entlassungs-Scheinen aus der Volksschule betr.

Die Impresen zu den, nach §. 8. der Verordnung vom 15. May 1834, Regierungsblatt No. XXV. vorgeschriebenen Entlassungs-Scheinen aus der Volksschule, sind da, wo keine besonderen Schulfonds sich befinden, für die Schulvorstände aus den Gemeindefassen anzuschaffen, und dormalen in der P. Wagner'schen Steindruckerei zu Karlsruhe zu beziehen, wonach die Großherzogl. Ober- und Bezirksämter des Kreises die Gemeinderäthe zu verständigen haben.

Rastatt den 17. März 1835.  
Großh. Regierung des Mittelrheinkreises.  
Frhr. v. Müdt.

#### Oberamtliche Bekanntmachungen.

No. 6182. Die Gebühren der Gerichtsdienere bei Insinuationen in Untersuchungssachen betr.

Es wurde wiederholt wahrgenommen, daß in Untersuchungssachen von Ortsdienern Insinuationsgebühren erhoben wurden, während diese Gebühren nur in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten unmittelbar von den Partien erhoben werden dürfen; in Untersuchungssachen aber werden die Kosten, und darunter auch die Gebühren für Vorladungen und sonstigen Zustellungen erst am Schluß der Untersuchung dann erhoben, wenn ein Theil in die Kosten verfällt wird; am wenigsten aber dürfen von Zeugen in einer Untersuchungssache derartige Gebühren gefordert werden.

Sollte für die Zukunft eine derartige Beschwerde vorkommen, so wird gegen den Gerichtsdienere aufser dem Rückersatz mit Ordnungsstrafe eingeschritten werden, was die Bürgermeisterämter denselben zu eröffnen haben.

Durlach den 20. März 1835.  
Großherzogliches OberAmt.

No. 6292. Die Herstellung der Vicinalwege betr.

Die in der letzten Zeit eingetretenen starken Regengüsse haben die Vicinalwege fast überall sehr verdorben, die Abzugsgräben verschüttet, und sie hier und da ganz zerstört. Wie sehr der Verkehr durch gute Vicinalwege befördert, und durch schlechte gehemmt werde, ist ebenso bekannt, als die vorliegenden höhern Verfügungen uns zur angelegentlichsten Pflicht machen, für die Herstellung guter Wege zu sorgen. Wir fordern daher sämtliche Bürgermeisterämter auf, für die Eröffnung der Gräben, Aushebung der Geleise, und Ueberfuhr mit klein geschlagenen Steinen so weit als dies jeder Gemeinde obliegt, zu sorgen, wodurch sich zugleich eine Gele-

genheit ergibt, der ärmern Klasse Verdienst zu verschaffen, und Zustände der Gemeinden zu mindern. Die Bürgermeisterämter, welchen in den genehmigten Etats die nöthigen Mittel angewiesen sind, wollen in der jetzigen dazu am meisten geeigneten Zeit diesem Geschäftszweig alle Sorgfalt widmen, und uns innerhalb 4 Wochen das was geschehen berichtetlich mittheilen. Gegen Saumselige muß und wird man nachdrücklich einschreiten.

Durlach den 20. März 1835.  
Großherzogliches OberAmt.

No. 6098. In der Nacht vom 13. auf den 14. d. M. wurde im Gr. Mantagegarten zu Karlsruhe die dort befindlichen drei Bronnen aufgebrochen und die drei obern Teuchel herausgezogen, von zweien die kuppernen Bronnenstiefel durch Zerspalten des Teuchels von allen drei jedoch die obern eisernen Ringe so wie von einem die Stütze entwendet.

Sämmtliche Bürgermeisterämter werden aufgefordert, auf den unbekanntten Thäter, und die gestohlenen Gegenstände fahnden zu lassen, und im Entdeckungsfall sogleich die Anzeige zu machen, wobei bemerkt wird, daß für die Entdeckung des Thäters eine Belohnung von 30 fl. ausgesetzt ist.

Die Trödler und Kupferschmiede sind mit der Aufforderung hievon in Kenntniß zu setzen, den allenfallsigen Verkäufer der entwendeten Gegenstände zur Anzeige zu bringen.

Durlach den 19. März 1835.  
Großherzogliches OberAmt.

D. A. No. 6056. (Sant. Edict.) Ueber das Vermögen des † Christian Kentschler von Weingarten wurde Sant erkannt, und Tagsfahrt zur Schuldenliquidation auf

Donnerstag den 9. April früh 8 Uhr anberaumt; alle diejenigen, welche etwas zu fordern haben, werden daher aufgefordert, an dieser Tagsfahrt selbst oder durch hinlänglich Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre Beweisurkunden mitzubringen und ihre Forderungen, so wie etwa angesprochene Vorzugsrechte zu liquidiren, unter dem Nachtheil, daß sie sonst von der vorhandenen Masse ausgeschlossen werden.

Bei der nemlichen Tagsfahrt wird ein Massecurator erwählt und seine Belohnung festgesetzt.

Von den Nichterscheinenden aber wird angenommen, daß sie der Mehrheit beitreten, auch wird der bereits erhobene Actio- und Passivstand der Masse zur Kenntniß der Gläubiger gebracht, und über einen etwaigen Nachlaß- und Borgvertrag verhandelt werden.

Durlach den 17. März 1835.  
Großherzogliches OberAmt.

Durlach. (Fässerversteigerung.)  
Bei der hiesigen herrschaftlichen Kellerei, werden am Freitag den 5. April etwa 12 Stück in Eisen gebundene Fässer verschiedener Größe von 8 bis 17 Ohm haltend, in öffentlicher Steigerung verkauft, wobei sich die Liebhaber Vormittags 9 Uhr einfinden wollen.

Durlach den 19. März 1835.  
Großherzogliche Domainenverwaltung.

Durlach. (Herrschaftliche Pachtversteigerung.) Zu Folge hoher Anordnung, werden die hien herrschaftlichen Steinbruchplätze auf dem Thurnberg, so weit solche nicht zu dem Pacht des Ziegler Pflanze gehören, zur Culturanlage oder sonst gut findenden Veräußerung einer Pachtversteigerung auf 15 Jahre ausgesetzt, welche am Donnerstag, den 9. April nächstkünftig Nachmittags 3 Uhr auf dem Platze selbst nach angezeigten Loosen vorgenommen wird.

Pachtliebhaber werden eingeladen, sich um be-  
melde Zeit beim Thurm auf dem Thurnberg ein-  
zufinden.

Durlach den 21. März 1835.

Großherzogliche Domainenverwaltung.

Bürgermeisteramtliche Bekanntmachungen.

Nro. 53. Durch hochverehrliche OberamtsVer-  
fügung vom 31. Januar d. J. Nro. 1806., wurden  
in hiesiger Gemeinde folgende Wirthschaften bestä-  
tigt:

- 1) Die Gastwirthschaft zu den 5 Kronen, vor-  
dere Straße Nro. 19., der Hausbesitzer Gg. Ad.  
Kramer, real.
- 2) Die Gastwirthschaft zum Löwen, hintere  
Straße Nro. 79., Hausbesitzer Pfl. Jb. Kramer,  
real.
- 3) Eine Bier- und Branntweinwirthschaft, vor-  
dere Straße Nro. 44., Hausbesitzer Joh. Kofwag,  
auf Lebenszeit des Besitzers, was andurch veröffent-  
licht wird.

Singen den 16. März 1835.

Bürgermeisteramt.

Schäfer.

vd. Denig.

Rönnigsbach. (Bekanntmachung.) Durch ver-  
ehrlichen oberamtlichen Beschluß vom 16. Febr. d. J.  
Nro. 2852., sind folgende neun Wirthschaften dahier  
als Realwirthschaften bestätigt worden.

- 1) Das Gasthaus unten im Ort am Regelp. zum  
grünen Baum mit Wein und Bierbrauerey,  
dem Ludwig Benz gehörig. HausNro. 2.
- 2) Das Gasthaus zum Unter, mitten im Ort an  
der Carlstraße, dem Samuel Ungerer gehörig,  
will die Wirthschaft aber erst im August d. J.  
wieder in Betrieb setzen. Haus Nro. 11.
- 3) Das Gasthaus zum Adler an der hintern Markt-  
gasse, neben der Straße nach Bößlingen, dem  
Gemeinderedner Pfl. Fränkle gehörig. Haus  
Nro. 45.
- 4) Das Gasthaus zur Schwane in der hintern  
Marktgasse, dem David Birk gehörig. Haus  
Nro. 49.
- 5) Das Gasthaus zur Krone am Eck des Markt-  
platzes, dem Jg. Philipp Mayer gehörig. Haus  
Nro. 55.

6) Das Gasthaus zum Ochsen mitten am Markt-  
platz mit besonderer Bierbrauerey, dem Johan-  
nes Fränkle gehörig. HausNro. 57.

7) Das Gasthaus zur Kanne mitten im Ort oben  
am Marktplatz an der Straße nach Stein, dem  
Ernst Ungerer gehörig. HausNro. 156.

8) Das Gasthaus zum Lamm oben im Ort an der  
Straße nach Stein, dem Georg Adam Fränkle  
gehörig. HausNro. 164.

9) Das Gasthaus zum Löwen mitten im Ort am  
Eck des Marktplatzes, dem AltBürgermeister  
Engelhardt gehörig, Nro. 58. Ist aber gegen-  
wärtig außer Betrieb.

Rönnigsbach den 1. März 1835.

Bürgermeisteramt.

Bräuer.

Spielberg. (Bekanntmachung.) Durch verehr-  
liche oberamtliche Verfügung vom 7. d. M., Nro.  
2191., sind folgende zwei Gastwirthschaften und  
eine Bier- und Branntweinwirthschaft bestätigt  
worden.

- 1) Das Gasthaus zum Trauben Nro. 76. an der  
Hauptstraße, gehörig Gottlieb Weeber.
- 2) Das Gasthaus zur Sonne Nro. 15. in der  
Kirchgasse, gehörig dem Christoph Nau.
- 3) Bier- und Branntweinschant als Personatrecht  
auf Lebenszeit, Nro. 21. in der Hauptstraße,  
gehörig dem Christoph Karcher.

Spielberg den 24. Febr. 1835.

Bürgermeisteramt.

Weeber.

Söllingen. (Bekanntmachung.) Durch ober-  
amtliche Verfügung vom 31. Januar d. J. Nro.  
1807., sind folgende drei Gastwirthschaften und eine Bier-  
und Branntweinwirthschaft bestätigt worden:

- 1) Das Gasthaus zur Schwane unten im Dorfe,  
dem Friedrich Kern gehörig, real.
- 2) Das Gasthaus zum Ochsen mitten im Dorfe an  
der Landstraße nach Pforzheim, real.
- 3) Das Gasthaus zur Krone mitten im Dorfe,  
dem Joh. Org. Ruf gehörig, real.
- 4) Bier- und Branntweinschant, Bernhard Kof-  
wag gehörig unten im Dorfe an der Landstraße  
HausNro. 14., verzapft bloß gekauftes Bier  
und Branntwein, auf Lebenslänglich.

Söllingen den 28. Febr. 1835.

Bürgermeisteramt.

Weiß.

Privat-Nachrichten.

Nächste Woche schon erhalte ich in Som-  
merartikeln Drap de Zephier in den neu-  
esten Mustern, Hosen-, Westen- und Straub-  
Hemdenzeugen. Die Preise hievon sind sehr  
billig.

Abraham Haas

in  
Grözingen.

**Anzeige.** Bis Freitag den 27. dieses Monats wird zur Unterstützung der hiesigen unbemittelten Confirmanten, auf dem Rathhaus ein Vocal- und Instrumental-Concert gegeben werden. Das Nähere zeigt der Concertzettel.

**Durlach.** (Anzeige und Empfehlung.) Unterzeichneter macht hiemit einem verehrlichen Publikum seine ergebenste Anzeige, daß er nunmehr sein Geschäft als Schneider angefangen, womit er sich seinen Freunden und Gönnern mit der Zusicherung reeller und prompter Bedienung bestens empfiehlt.

Johann Erhardt,

Schneidermeister,

wohnhaft bei Herrn Hutmachermeister Felix in der Kronengasse.

Es liegen 150 fl. zum ausleihen aus einer Pflegschaft gegen doppelte Versicherung bereit und wo solche erhoben werden können, sagt Buchdrucker Dups in Durlach.

Es liegen 600 fl. zum ausleihen parat und wo solche abgegeben werden können, erfährt man im Comptoir dieses Blattes.

Sind gegen gerichtl. Versicherung 100 fl. mit 4½ pCto. aus einer Verrechnung zu erheben, und in Nro. 438. zu erfragen.

Durlach den 22. März 1855.

200 fl. Pflegschaftsgelder liegen zum Ausleihen gegen 4½ pCto. und Einlegung einer gerichtlichen Pfandurkunde bereit, wo? ist im Comptoir dieses Blattes zu erfahren.

### Anzeige.

Die Aufgeber nachstehender dahier zur Post gegebenen Briefe, die als unbestellbar hieher zurückgekommen sind, werden zu deren Rückempfang, gegen Entrichtung der etwa darauf hastenden Taxen ic. hiemit aufgefodert.

50. Pfarrers Knecht Jacob Wust in Eckensthal bei Lahr.

51. Dem Herrn Amtmann in Bühl.

52. Hr. Kamtmann zum Hubbad bei Bahl.

53. Philipp Ettner, Chirurgischer Gehülff bei N. in Baden bei Rastatt.

54. Seeger zum Hirsch in Bruchsal.

Durlach den 25. März 1855.

Großherzogliche Post-Expedition.

K o t t m a n n.

### Kirchenbuch-Auszüge.

**März:** C o p u l i r t

d. 19. Johann Friedrich May, Burger und Weingärtner, Sohn von Heinrich May, Burger und Weingärtner und Carlina Dorothee Kunzmann, Tochter von Heinrich Kunzmann, Burger und Fuhrmann.

**März:** G e b o r e n

d. 1. Adolph — Vater: Herr Carl Friedrich Daler, Burger und Handelsmann, auch Stadtverrechner.

d. 12. Adam — Vater: Jacob Heinrich Kunzmann, Burger und Fuhrmann.

**März:** G e s t o r b e n

d. 20. Adam — Vater: Jacob Heinrich Kunzmann, Burger und Fuhrmann. Alt: 8 Tage.

d. 21. Julius — Vater: Christoph Heyd, Burger und Rothgerbermeister. Alt: 2 Mon. 10 Tage.

### Anekdote.

Ein braver Mann, der sich in seiner Abendstunde im Discuriren verspätete, und ein Schöppchen mehr trank als gewöhnlich, gieng nach Hause. Seine Frau aber schlief schon, welcher er zurief: „Alte! ich bitte dich, steh' auf, und mache mir ein wenig schwarzen Kaffee, denn ich bin todtkran!“ Die Frau erwiderte: „Nein! ich stehe nicht auf; helfe dir selber!“ — siehe, dort in der Küche in jener Büchse ist Kaffee gemahlen, und nebenzu ein Päckchen Zichorie; koch' es, so gut du kannst.

Wie befohlen, so gethan: nur wollte der Zichorie nicht gehörig verkochen, weil der Mann aus Versehen statt Z..... ein ähnliches Päckchen — Stiefelwichse gefunden, und so den Kaffee verfertigt, u. zu sich genommen hatte.

In der besten Hoffnung, gesund zu werden, wurde ihm weit übler als zuvor, und bittet abermal seine Frau: „Alte! untersuche den Kaffee, oder ich sterbe.“ Eilend befolgt die Frau, sprach aber: „er ist getrunken.“ Jedoch erschrocken: — kein Wunder! — Stiefelwichse u. s. f.

### Frucht-Preise vom 21. März in Durlach.

	Mittelpreis:
Das Malter	fl. fr.
Waizen . . . . .	9 45
Neuer Kernen . . . . .	} 9 52
Alter Kernen . . . . .	
Neu Korn . . . . .	} 7 —
Alt Korn . . . . .	
Gerste . . . . .	6 45
Welschkorn . . . . .	8 —
Haber . . . . .	4 44
Aufgestellt: — Mltr.; Eingeführt: 564 Mltr.;	
Verk.: 451 Mltr.; Neuaufgesi. bl.: 113 Mltr.	

(Die Brod- und Fleischlage wie vor 8 Tagen.)

### Allerhand Viktualienpreise vom 21. März.

Das Pfund Rindschmalz kostet . . . . .	28 fr.
— — Schweineschmalz . . . . .	24 —
— — Butter . . . . .	25 —
Das Meß Holz, hartes, kostet . . . . .	14 fl. — —
Der Centner Heu . . . . .	2 = 36 —
Hundert Bund Stroh . . . . .	22 = — —
Lichter, gezogene das Pfund . . . . .	22 fr.
— gegossene . . . . .	20 —
Seife . . . . .	16 —
Ohsenunshlitt, rohes . . . . .	12 —

Druck und Verlag der L. M. Dups'schen Buchdruckerey.